

STATUTEN

JUKA Linthline

Gegründet im Februar 1997

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen JUKA Linthline besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wangen SZ.
2. Der Verein bezweckt den Rollsport allgemein zu fördern durch die Organisation von Kursen, Tests, Konkurrenzen und anderen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist dem Sportverband des Kantons Schwyz angeschlossen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

5. Der Club besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Juniorenmitgliedern
 - c) Schülermitgliedern
 - d) Passivmitgliedern / Gönnern
 - e) Freimitgliedern
 - f) Ehrenmitgliedern
6. **Aktivmitglied** kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und aktiv am Vereinsleben teilnimmt
7. **Junioren/Innen-Mitglieder** sind Mitglieder im Alter zwischen 12 und 17 Jahren.
8. **Schülermitglieder** sind Mitglieder bis und mit dem 11. Altersjahr.
9. Als **Passivmitglieder / Gönner** können Freunde und Gönner dem Club beitreten.
10. Zu **Frei- oder Ehrenmitgliedern** können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Rollsport im Allgemeinen oder um den Club besonders verdient gemacht haben.
11. Die Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme von Neumitgliedern.

III. Aktivmitgliedschaft

12. Aktivmitglied, Junior/In oder Schülermitglied ist, wer an den vom Verein bestimmten Sportarten und Veranstaltungen aktiv teilnimmt/trainiert.

IV. Austritt und Ausschluss

13. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres auf schriftliche Ankündigung.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen unsportlicher Haltung oder Schädigung der Clubinteressen. Eine Verpflichtung zur Angabe der Ausschlussgründe besteht nicht; dem Betroffenen steht das Rekurs-Recht an die Generalversammlung (GV) zu.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

14. Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie der gesetzliche Vertreter jedes Junioren- und Schülermitgliedes.
15. Die Jahresbeiträge werden durch die GV festgesetzt, wobei Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit sind.
16. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

VI. Organisation

17. Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Rekurs-Kommission
18. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September

VII. Die Generalversammlung

19. Die ordentliche Generalversammlung (GV) als oberstes Organ findet alljährlich bis spätestens Ende November statt.

Der Vorstand beruft alle Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus mit Traktandenliste zur GV ein.
20. Der „alte“ Präsident oder der Tagespräsident leitet die GV bis zum Schluss.
21. Stimmberechtigt an der GV sind:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) ein Vertreter der elterlichen Gewalt eines Junioren- oder Schülermitgliedes (pro Junior/Schüler eine Stimme)
 - c) Mitglieder des Vorstandes
 - d) Ehrenmitglieder / Freimitglieder
22. Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der JUKA Linthline nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
23. Die Traktanden der GV sind:
 1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
 3. Feststellung und Zählung der Stimmberechtigten
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV sowie einer eventuell ausserordentlichen GV
 5. Abnahme der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) der Chefs der technischen Kommissionen (Sektion)
 - e) evtl. weitere Organe
 6. Decharge-Erteilung an den Vorstand
 7. Mutationen (Eintritte & Austritte)
 8. Festsetzung der Beiträge:
 - a) Jahresbeiträge der Aktiven und Junioren
 - b) Jahresbeiträge der Passiven
 - c) evtl. weitere Gebühren

9. Beschlussfassung über Anträge
 - a) von Mitgliedern
 - b) des Vorstandes
 10. Genehmigung des Budgets
 11. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) der Rekurs-Kommission
 - e) evtl. von Spezialkommissionen
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie eventuell weitere Ehrungen
 13. Präsentation und Genehmigung der Tätigkeitsprogramme.
 14. Schlussappell / Verschiedenes
24. Bei Abstimmungen an der GV gilt das relative Mehr (1 Stimme mehr inkl. Enthaltungen) der gültigen Stimmen, mit Ausnahme folgender Fälle:
- a) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (2 Stimmen mehr als die Hälfte) der festgestellten Stimmen, im zweiten eventuell nötigen Wahlgang das einfache Mehr der im ersten Wahlgang abgegebenen Stimmen.
 - b) Dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der festgestellten Stimmen unterliegen folgende Wahlen und Beschlüsse:
 1. Aufnahme neuer Sektionen
 2. Statutenänderungen
 3. Beschluss über Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins hat nur Gültigkeit, wenn er durch eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen der zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder an einer ausserordentlichen Generalversammlung gefasst wird, oder im zweiten Stimmgang durch Urabstimmung, wobei dabei 4/5 der Stimmen benötigt werden.

STATUTEN – JUKA Linthline

25. Wahlen und Abstimmungen müssen auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.
- a) Anträge über Statutenänderungen sowie Vorschläge, die nicht die ordentliche Traktandenliste einer GV betreffen, sind dem Vorstand schriftlich begründet und eingeschrieben bis spätestens 10 Tage vor der GV einzureichen (Datum des Poststempels).
 - b) Dringlichkeitsanträge, die an der GV gestellt werden, müssen von 3/4 der beim Appell registrierten Stimmen erheblich erklärt werden, bevor sie behandelt werden können.
26. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden:
- a) wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt
 - b) aufgrund eines Entscheides der Rekurs-Kommission
 - c) wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen

Die ausserordentliche GV muss spätestens innert 5 Wochen nach Eingang eines formgerechten und begründeten Begehrens abgehalten werden.

Die Einladung hat 2 Wochen vor dieser ausserordentlichen GV unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktanden durch den Vorstand zu erfolgen.

VIII. Vorstand

27. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, TK-Chef und Beisitzern.
Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausgenommen Präsident).
28. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. In den geraden Jahren werden Präsident, Aktuar und Beisitzer gewählt, in den ungeraden Jahren werden Vizepräsident, TK-Chef und Kassier gewählt.
29. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vizepräsident und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind.
30. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind. In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
 - b) Einberufung der Versammlungen und Festsetzung der Traktanden
 - c) Vollzug der gefassten Beschlüsse
 - d) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e) Organisation von Tests, Konkurrenzen, Kursen und Veranstaltungen. Er ist berechtigt, entsprechende Arbeitsgruppen einzusetzen.
31. Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

IX. Rechnungsrevisoren

32. Die zwei Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Über ihre Feststellungen erstatten sie der Generalversammlung Bericht.

X. Die Rekurs-Kommission

33. Die Rekurs-Kommission (RK) besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Rekurs-Kommission werden von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die am Streitfall befangenen Mitglieder der RK sollten, direkt interessierte jedoch müssen, in den Ausstand treten.
In diesem Falle hat der Vorstand die Ersatzleute zu bestimmen.
34. Jedes Mitglied kann gegen alle Sanktionen des Vorstandes bei der RK Rekurs erheben. Der begründete Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief innert 6 Tagen nach Erhalt des beanstandeten Entscheides beim Vorstand einzureichen (Datum des Poststempels).

Innerhalb der gleichen Frist ist eine Kautions von CHF 100.- auf ein Konto der JUKA Linthline einzuzahlen. Nichtbeachtung der festgesetzten Frist zur Einreichung des Rekurses und zur Bezahlung der Kautions zieht den Verlust des Rekurs-Rechtes nach sich. Die vorgesehenen Fristen laufen am letzten Tag um Mitternacht ab. Der Poststempel ist massgebend.
35. Der Vorstand übermittelt den Rekurs innert 6 Tagen nach Erhalt der RK. Die Rekurs-Kommission ist verpflichtet, ihren Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt des Rekurses den Beteiligten eingeschrieben bekannt zu geben.
36.
 - a) Die RK ist befugt, die Entscheide des Vorstandes aufzuheben, zu mässigen oder zu verschärfen. Alle RK-Entscheide sind endgültig.
 - b) Bis zum definitiven Entscheid der RK sind alle vorinstanzlichen Massnahmen aufgeschoben und laufen gegebenenfalls erst nach dem endgültigen Rekursentscheid weiter.
37. Die RK entscheidet in jedem Fall über die Kosten und deren Verteilung. Die Kautions wird zurückerstattet, sofern der Kläger von der RK Recht bekommt.

XI. Finanzen

38. Die Einnahmen des JUKA Linthline setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Einnahmen aus Werbung und Sponsoren
 - c) Einnahmen aus dem vom Verein organisierten Veranstaltungen
 - d) evtl. weiteren Einnahmen
39. Die Einnahmen werden zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins gemäss dem von der GV genehmigten Budget und weiterer jeweils festgesetzter, ausserordentlicher Ausgaben.
Allfällige Entschädigungen an Vorstandsmitglieder, Delegierte, Funktionäre usw. werden für besondere Aufgaben, sofern nicht budgetiert, durch den Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat eine Entscheidungsbefugnis bis zum Betrage von CHF 4'000.- pro Ereignis für nicht budgetierte Ausgaben. Für höhere Ausgaben, die nicht budgetiert worden sind, muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.

XII. Allgemeines

40. Die Statuten können durch Beschluss der GV abgeändert werden.
41. Zur Auflösung des Clubs ist Art. 24 c zu beachten. Ein allfälliges Clubvermögen wird dem Sportverband des Kantons Schwyz zu treuen Händen übergeben. Sollte innerhalb von drei Jahren keine neue Gründung unter dem gleichen Namen erfolgen, so fällt das Clubvermögen vollumfänglich dem Sportamt Schwyz zu.
42. Diese Statuten wurden revidiert im September 2014 und treten nach Genehmigung an der GV vom 15. November 2014 in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

.....

Marcel Schütz

Adrian Stucki